

Haushaltsplan 2019 - Haushaltsverfügung der ADD vom 15.02.2019 (Eingang: 21.02.2019); Zusammenstellung der wesentlichen Entscheidungen

I. Wesentliche Entscheidungen der ADD:

Beanstandung des Ratsbeschlusses zur Haushaltssatzung 2019, soweit für 2019 der Zuschussbedarf des freiwilligen Leistungsbereiches im Finanzhaushalt über den Betrag von 22,7 Mio. Euro hinausgeht.

Zuschussbedarf freiwilliger Leistungsbereich gemäß Finanzhaushalt 2019: 24.698.453 €

Festlegung absolute Zuschussobergrenze ADD: 22.700.000 €

Konsolidierungsforderung ADD: 1.998.453 €

Gerundet: 2.000.000 €

Vergleichswert 2018:

Festlegung absolute Zuschussobergrenze im freiwilligen Leistungsbereich für 2018: 23.470.829 €. Für die Folgejahre erwartete die ADD in 2018 ebenso, dass diese Zuschussgrenze nicht überschritten werde.

Damit liegt die von der ADD nunmehr verfügte Zuschussobergrenze 2019 um **rd. 771.000 € unter** dem Vorjahreswert 2018 und den damaligen Vorgaben für die Mittelfristplanung 2019 - 2021.

Die ADD fordert weiterhin bei den allgemeinen Deckungsmitteln (z. B. Realsteuerhebesätze), den Pflichtaufgaben (Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und Auftragsangelegenheiten) und bei den sogenannten Gemeinkosten alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die zu einer Verbesserung der Haushalts- und Finanzlage der Stadt beitragen.

II. Gründe für die o. a. Entscheidung der ADD:

1. Der Finanzhaushalt ist laut Haushaltsplan mit rd. 2,4 Mio. € zwar ausgeglichen. Er sei jedoch **unter Berücksichtigung der städtischen Teilnahme am und den entsprechenden Vorgaben zum „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ unausgeglichen**. Unter Abzug eines Betrages von rd. 3,2 Mio. € (=Mindesttilgung KEF-RP) weise der Finanzhaushalt eine Unterdeckung in Höhe von **-757.254 €** aus. Dies stelle einen Verstoß gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs dar. Die „Freie Finanzspitze“ weist einen Fehlbetrag in gleicher Höhe aus.
2. Der **Hebesatz der Grundsteuer B** (420 %) sei im Vergleich zu allen anderen kreisfreien Städten und großen kreisangehörigen rheinland-pfälzischen Städten **unterdurchschnittlich**. Eine Anhebung der Realsteuerhebesätze, insbesondere der Grundsteuer B, erscheint laut ADD vertretbar und geboten.
3. Städtische Entscheidungen zur Aktualisierung und Fortschreibung des Nahverkehrsplans und der geplanten ÖPNV Direktvergabe erfahren keine Kompensation innerhalb des freiwilligen Leistungsbereiches.
4. Weiterhin vorhandene Liquiditätskreditverschuldung (Hinweis Amt 20: rd. 100 Mio. €). Des Weiteren wurden bei der Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung im Vorjahresvergleich *„die zuvor prognostizierten Überschüsse und der damit verknüpfte jährliche Schuldenabbau im Liquiditätsbereich deutlich nach unten korrigiert“*. (Hinweis Amt 20: Dennoch sind Ergebnis- und Finanzhaushalt in der Mittelfristplanung der Jahre 2020 bis 2022 ausgeglichen!)

III. Forderungen der ADD zur Haushaltskonsolidierung:

1. Unverzügliche verwaltungsinterne Festlegung, welche konkret veranschlagten Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen **im freiwilligen Leistungssektor** nicht in Anspruch genommen werden.
2. Sofern sich im Haushaltsvollzug bei den freiwilligen Aufgaben ein unvorhergesehener und unabweisbarer Mittelmehrbedarf oder Mindererträge/ Mindereinzahlungen abzeichnen, ist **innerhalb** des **freiwilligen Leistungsbereiches** zu kompensieren.
3. Sollte die Einhaltung der Zuschussobergrenze von 22,7 Mio. € nicht möglich erscheinen (siehe a. u. b.), ist der begehrte Erhöhungsbetrag über **zusätzliche, nachhaltige Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen** bei den allgemeinen Deckungsmitteln (Steuererhöhungen) und/ oder im pflichtigen Aufgabenbereich zu kompensieren.

Von der ADD hierzu vorgegebener Prozess:

Ein Antrag ist bei der ADD rechtzeitig vor Überschreitung der Zuschussobergrenze mit konkret vorgesehenen zusätzlichen, nachhaltigen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen vorzulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die aus den zusätzlich ergriffenen Konsolidierungsmaßnahmen zu erwartenden Konsolidierungspotenziale nur **bis zu 50 %** herangezogen werden können! Der verbleibende Prozentanteil ist zur Reduzierung der Liquiditätsverschuldung zu verwenden.

IV. Investitionshaushalt:

- **Gesamtbetrag Investitionskredite Kernhaushalt:**
Veranschlagt: rd. 46,5 Mio. €. Genehmigter Teilbetrag: 21 Mio. €.
Genehmigung **vorerst** versagt: rd. 25,5 Mio. €. Bei Bedarf kann Nachbewilligung bei ADD beantragt werden.
- **Gesamtbetrag Verpflichtungsermächtigungen Kernhaushalt:**
Veranschlagt: rd. 77,9 Mio. € Genehmigungspflichtig: rd. 47 Mio. €. Genehmigung in voller Höhe erteilt.
- Gesamtbetrag der **genehmigungspflichtigen Investitionskredite der Eigenbetriebe** in voller Höhe genehmigt: Rechenzentrum: 1 Mio. €; Grünflächen- u. Bestattungswesen: 230.000 €
- Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen im Kernhaushalt und bei den Eigenbetrieben nur in Anspruch genommen werden, **auch wenn es für deren Finanzierung keiner Investitionskreditaufnahme bedarf**, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** (Anmerkung Amt 20: Unabweisbarkeit, Gemeinwohl dienende Projekte) erfüllen.
- Grundstücksveräußerungserlöse (zum Buchwert: Investitionshaushalt) sind in **voller Höhe** (Anmerkung: bisher höchstens 1 Mio. €) zur Verminderung der Liquiditätskredite einzusetzen und dürfen **nicht** im Investitionshaushalt zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eingesetzt werden.
Geplante Grundstücksveräußerungserlöse 2019: rd. 2,55 Mio. Euro, die bei Realisierung in voller Höhe zur Reduzierung der Liquiditätskredite einzusetzen sind.

Anmerkung Amt 20: Bei der Haushaltsplanung 2019 (Einplanung der notwendigen Höhe der Investitionskredite und der Liquiditätskredite) ist man auf der Grundlage der bisherigen Verfahrensweise von 1 Mio. € ausgegangen. Mit der Entscheidung der ADD reduziert sich damit die veranschlagte Investitionskreditermächtigung im Haushaltsvollzug um rd. 1,55 Mio. €. Eine Berichtigung wird bei Bedarf im Nachtragshaushaltsplan 2019 erfolgen.

V. Stellenplan

Die Stellenplanbewirtschaftung hat auf Basis des Stellenplans 2018 zu erfolgen, bis über den Nachtragsstellenplan 2018 bzw. den Stellenplan 2019 entschieden wird.

VI. Weitere zeitnahe Vorgehensweise

Am 07.03.2019 findet mit der ADD ein Gespräch statt mit dem Ziel, dass die ADD die Auszahlungen des freiwilligen Leistungsbereichs für 2019 mindestens auf dem Niveau des Jahres 2018 duldet (= 23,47 Mio. Euro), dies ohne die zusätzliche Forderung von Kompensationsmaßnahmen.

Für die kommenden Sitzungen des HuFA und des Stadtrates im März 2019 ist eine entsprechende Information bzw. eine Beschlussvorlage mit der Benennung von etwaigen Kompensationsmaßnahmen zur Finanzierung des über den Betrag in Höhe von 23,47 Mio. Euro hinausgehenden freiwilligen Leistungsbereichs vorgesehen.

Darüber hinaus werden wir nochmals die Thematik der evtl. mittelbaren Belastung des städtischen Haushalts aufgrund der Direktvergabe des ÖPNV, siehe II. Nr. 3, mit der ADD diskutieren.

Im Auftrag:

gez.

Endres/Grings